Es würden auch recht füglich die privilegirten Salzschenken fortbestehen können.

Staatsminister v. Zeschau: Ich habe nur zu bemerken, daß der Antrag auf den Salzschank wohl Einfluß äußern würde, denn es existiren dann keine Contrakte mehr, daß der, welcher an den Salzschank gewiesen ist, auch dort das Salz erholt. Dieses findet aber jetzt statt, und zwar durch die Feststellung des Consumtionsquantums für jeden Ort und durch die Controlirung des Salzbedarfs des Einzelnen. Indeß ist dies ein Gegenstand, der bei näherer Erwägung der Sache sich ergeben wird; auch scheint es mir, als ob der geehrte Referent der Ansicht sei, daß auf den Grund einer jetzt fraglichen Anordnung von Seiten der Berechtigen ein Anspruch nicht gemacht werden könne.

Referent Bürgermeister Wehner: Mit den Salzschenken ist bereits an mehreren Orten theilweise ein Abkommen getroffen worden, nämlich dadurch, daß man ihnen Entschädigung auf Staatskosten zugebilligt hat, welche nach dem Verhältnisse der Consumenten berechnet worden ist. Ich sollte meinen, daß auf diese Weise sich diese Schwierigkeit beseitigen lassen würde, wenn man nämlich mit den privilegirten Salzschenken ein ähnliches Uebereinkommen träfe.

Staatsminister v. Zeschau: Ich muß diesen Punct als einen solchen bezeichnen, dessen vollständige Regulirung nicht leicht ist; die Regierung kann aber nicht Aufhebung der Conskription vorschreiben, ohne auch diesen Gegenstand mit zu erledigen, denn sie setzte sich großer Ansprüche Seiten der Berechtigten aus, und sie würde auch nicht berechtigt sein, eine solche Entschädigung zu geben, ehe nicht die geehrten Kammern sich deshalb ausgesprochen haben.

Secr. Hartz: Das ist auch der Grund, warum ich glaube, daß nur durch ein Gesetz der Punct beseitigt werden könne.

Graf Hohenthal: Gerade durch die Vorlage eines Gesetzes wird sich die große Schwierigkeit herausstellen, und ich muß dem, was vom Hrn. Staatsminister angeführt worden ist, vollkommen beitreten; es wird ein wesentlicher Unterschied mit den Salzschenken eintreten. Um nur dem Referenten einen Fall, der mir gegenwärtig ist, zu sagen, so ist es der: wenn eine kleine, arme Commun zum Salzschank berechtigt ist, so müßte diese, wenn das nicht ganz geändert werden soll, auch ferner das Salzdeputat, oder den gewissen Satz erholen. Sie hätte aber nicht das Zwangsrecht, zu verlangen, daß einzelne Mitglieder der Commun bei ihr selbst das Salz erholen, sondern sie könnten es holen, wo sie wollen, weil die Controle wegfiel, so bliebe nun das Salz der Commun auf dem Halse. Wer soll den Ausfall bezahlen? die Commun selbst? also würde Jeder sein Salz bei einer dritten Person bezahlen, und er würde dann wieder angehalten sein, in der Commun selbst das Salzdeputat zu bezahlen. Das sind Verhältnisse, die sehr schwierig und weitläufig sind, namentlich an vielen Orten sehr schwierig, und ohne Gesetz würde es unmöglich sein, dies zu reguliren.

Bürgermeister Gottschald: Der von dem Sprecher gefürchtete Fall dürfte schwerlich vorkommen; denn es wird schwerlich ein Mitglied der Gemeinde so thöricht sein, das Salz an einem entfernten Orte zu erholen, wenn es dasselbe an seinem Orte selbst für den nämlichen Preis zu erholen im Stande ist. Ich habe in der Stadt, welcher ich angehöre, die Erfahrung gemacht, daß, seitdem das Salz in dem Auslande, woher die Einwohner von Sachsen es wohlfeiler bekommen konnten, im Preise ebenfalls gestiegen ist, die Abnahme oder Entnehmung von Salz ungemein besser sich gestaltet hat, so daß es dahin gekommen ist, daß von Resten seit einigen Jahrrn nicht mehr die Rede ist, während in frühern Jahren die Reste der Stadt Plauen sich häufen mußten, da ein großer Theil der Einwohner nicht im Stande war, Salz zu kaufen, vielmehr viele Familien sich damit helfen mußten, Surrogate zu erkaufen. Nächst diesen gab es aber auch Viele, die ihr Quantum nicht verbrauchen konnten. Der Druck ist dadurch jetzt etwas erleichtert, daß mehrere Gewerbe etwas in Schwung gekommen sind, und daß einige von diesen zum Betrieb mehr Salz bedürfen, so daß diese die Armen zum Theil übertragen. Aus der Annahme des Gutachtens der Deputation befürchte ich Nichts, am allerwenigsten das, daß ein Verlust für die Staatskasse daraus hervorgehen werde. Ich glaube vielmehr dringend empfehlen zu müssen, dem Deputations-Gutachten beizutreten.

Prinz Johann: Dem Deputations-Gutachten ist der Einwurf gemacht worden, daß dasselbe nicht ausführbar sei, und ich vermag allerdings nicht, alle die Gründe zu widerlegen, welche dafür angeführt worden sind; aber einige Zweifel erlaube ich mir herauszuheben. Was die vermißte Controle betrifft für den Salzschank, so ist nicht zu leugnen, daß Mancher geneigt sein wird, sein Salz aus andern Orten zu holen, dafern zu erwarten ist, daß die Salzpreise dort niedriger sind; indeß wird die Differenz des Salzpreises an andern Orten kaum bedeutend sein, und es ließe sich dadurch helfen, daß die Salzconskription zwar aufgehoben wird, aber das Salzquantum nur nach der Höhe des Bedarfs, der nach der Zahl der Einwohner berechnet ist, und nicht mehr für jeden Ort betrage, als wirklich consumirt wird, mit Zuschlag an den Orten, wo reichere Einwohner sind. Was die Entschädigung der Salzschenken betrifft, so glaube ich, daß sie zwangsweise nur durch das Gesetz eingeführt werden könne, aber freiwillig auch durch Verordnung. Wenn die Regierung erklärte, sie wolle jedem Privilegirten zwei Groschen pro Scheffel gewähren, so würde sich das durchführen und auf dem Wege der Verordnung ausführen lassen. Nun will ich nicht verkennen, daß Schwierigkeiten vorhanden sind; das hindert aber nicht, daß das Deputations-Gutachten in der Hauptsache angenommen werde. Sind Schwierigkeiten vorhanden, so können sie nur durch ein Gesetz beseitigt werden, und wenn ein Gesetz gegeben wird, so wünsche ich, daß es über das gesammte Salzwesen sich verbreite, und nicht auf diesem Landtage, sondern auf dem nächsten vorgelegt werde. Kann es durch Verordnung beseitigt werden, nun so würde es gut sein, und ich glaube, daß der Antrag in der Art zu modifiziren sei, daß die Worte: „soweit thunlich" hereinkämen. Dadurch würde der

SLUB
Wir führen Wissen.